



**A9-0026/2023**

7.2.2023

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen  
(COM(2021)0723 – C9-0434/2021 – 2021/0378(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Pedro Silva Pereira

Verfasserin der Stellungnahme der assoziierten Ausschüsse gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung:  
Karen Melchior, Rechtsausschuss

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES.....	36
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES .....	56
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	76
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	77



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen  
(COM(2021)0723 – C9-0434/2021 – 2021/0378(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0723),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0434/2021),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 7. Juni 2022<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022<sup>2</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 57 und 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0026/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.

## Änderungsantrag 1

### ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS\*

am Vorschlag der Kommission

-----  
2021/0378 (COD)

Vorschlag für eine

### VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Aktionsplan zur Kapitalmarktunion<sup>4</sup> schlug die Kommission vor, den Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen durch die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (***European Single Access Point***, ESAP) zu verbessern. In der Strategie der Kommission für ein digitales Finanzwesen<sup>5</sup> sind allgemeine Leitlinien dargelegt, wie Europa die digitale Transformation des Finanzwesens in den kommenden Jahren unterstützen und

---

\* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **█** gekennzeichnet.

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan (***COM(2020)0590*** vom 24.9.2020).

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (***COM(2020)0591*** vom 24.9.2020).

insbesondere ein datengesteuertes Finanzwesen fördern kann. In ihrer Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft<sup>6</sup> stellte die Kommission ein nachhaltiges Finanzwesen als Schlüsselinstrument zur Erreichung des ökologischen Wandels der Wirtschaft der Union im Rahmen des Grünen Deals<sup>7</sup> in den Mittelpunkt des Finanzsystems.

- (2) Ein einfacher **und strukturierter** Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger, **professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger** in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, **sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen** treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. **Ebenso wäre die Bereitstellung zuverlässiger und systematisierter Informationsquellen von besonderer Bedeutung für Forscher und Anwender aus der Wissenschaft, die empirische oder theoretische Finanzmarktforschung betreiben. Zudem ist die Sicherstellung eines einfacheren Zugangs zu öffentlichen Informationen von entscheidender Bedeutung, um die Chancen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation, einschließlich eines einfacheren Zugangs zu freiwillig bereitgestellten Informationen, zu verbessern.**
- (2a) Die Einrichtung gemeinsamer **■ Datenräume der Union** in wichtigen Sektoren, einschließlich des Finanzsektors, würde **der Bereitstellung eines einfachen Zugangs zu zuverlässigen und systematisierten Informationsquellen** dienen. **In diesen Räumen sollen derzeit fragmentierte und verstreute Daten zusammengeführt werden, die für Kapitalmärkte, Finanzdienstleistungen und ein nachhaltiges Finanzwesen relevant sind.** Der Finanzsektor durchläuft aktuell einen digitalen Wandel, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte, und die Union sollte diese Transformation insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines nachhaltigen Finanzwesens im Herzen des Finanzsystems ein wesentlicher Katalysator, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft der Union zu ermöglichen. Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit **und sozialpolitische Steuerung** von Unternehmen für Investoren **und andere wichtige Kapitalmarktteilnehmer** leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu **finanziellen und nichtfinanziellen** Informationen über Unternehmen **und** Finanzinstitute **■** verbessert werden. Auf Unionsebene besteht ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, d. h. eines zentralen europäischen Zugangsportals, das den elektronischen Zugriff auf alle relevanten Informationen ermöglicht **und die Messbarkeit und Vergleichbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten sicherstellt.**

---

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021)0390 vom 6.7.2021).

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019)0640 vom 11.12.2019).

- (3) Das ESAP sollte der Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte verschaffen, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte **■**, Nachhaltigkeit **und Vielfalt** veröffentlicht werden, **nicht aber zu Vermarktungsinformationen. Dieser Zugang ist erforderlich, um der steigenden Nachfrage auf dem Markt nach investitionsfähigen und diversifizierten Finanzprodukten, die ökologischen, sozialen und governancebezogenen Kriterien (ESG-Kriterien) genügen, gerecht zu werden und Kapital in diese Produkte zu lenken.** Ferner sollte das ESAP Zugang zu Informationen über Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte gewähren, die von einem dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden, wenn sich dieses Unternehmen dafür entscheidet, diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. **Diese Informationen sollten ein einheitliches Format haben und in Bezug auf Inhalt, Wert, Nutzen und Zuverlässigkeit mit den verpflichtend zu übermittelnden Informationen vergleichbar sein. Zu diesem Zweck sollte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die Metadaten, die den übermittelten Informationen beizufügen sind, und erforderlichenfalls die für die Erstellung dieser Informationen zu verwendenden Formate oder Vorlagen festgelegt werden. Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden sollte auch die in den entsprechenden sektoralen Rechtsvorschriften verankerten Standards und insbesondere die speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipierten Standards berücksichtigen. Das ESAP sollte als Schnittstelle möglichst benutzerfreundlich sein und eine hohe Datenvergleichbarkeit sowie für Kleinanleger relevante Suchkriterien bieten.**
- (3a) **Das ESAP sollte keine neuen Berichterstattungspflichten in Bezug auf den Inhalt schaffen, sondern auf den Offenlegungspflichten gemäß den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union aufbauen. Es ist wichtig, eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden, um zusätzliche administrative und finanzielle Belastungen für Unternehmen und insbesondere KMU zu verhindern.**
- (4) Die über das ESAP öffentlich zugänglich **gemachten** Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung die Unternehmen verpflichtet sind **oder die freiwillig übermittelt werden. Damit das ESAP uneingeschränkt und kosteneffizient funktioniert**, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle zur Verfügung stellen, **wobei sie für die Übermittlung von Informationen an die ESMA weitestmöglich die auf Unionsebene und nationaler Ebene verfügbaren Erhebungsverfahren und -infrastrukturen nutzen sollten. Für die Zwecke der Bereitstellung von Informationen im ESAP sollten die benannten Sammelstellen die von den Unternehmen übermittelten oder von den Sammelstellen selbst generierten Informationen speichern, sofern nicht im Unionsrecht bereits geeignete alternative Speichermechanismen vorgesehen sind. Sammelstellen sollten nicht verpflichtet sein, neue Systeme zu schaffen, wenn für die Speicherung von Informationen auf vorhandene nationale Mechanismen oder Unionsmechanismen zurückgegriffen werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung der von den Unternehmen freiwillig übermittelten Informationen benennen können, wobei diese Sammelstellen auch mit jenen identisch sein können, die die von den Unternehmen verpflichtend zu übermittelnden Informationen erheben.**



- (4a) Damit die **im ESAP öffentlich zugänglich gemachten** Informationen digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder – wenn nach Unionsrecht erforderlich – in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. **In datenextrahierbaren Formaten müssen die Informationen nicht unbedingt so strukturiert sein, dass sie maschinenlesbar sind, während** es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate **handelt**, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. **Um ein möglichst breites Nutzungsspektrum sicherzustellen, sollten beide Formate insofern offen angelegt sein, als sie plattformunabhängig sind und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, durch die die Weiterverwendung der darin enthaltenen Informationen behindert wird, zugänglich gemacht werden. Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden sollte Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, die der Kommission vorzulegen sind und in denen die Merkmale maschinenlesbarer und datenextrahierbarer Formate unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen oder Standards festgelegt werden.** Um sicherzustellen, dass Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln, und um möglichen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung zu tragen, sollten die Sammelstellen **automatisierte Validierungen gemäß dieser Verordnung durchführen und den Unternehmen, die Informationen übermitteln, bei Bedarf** behilflich sein.
- (5) Neben den Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, können Investoren, Marktteilnehmer, Berater, **akademische Einrichtungen** und die breite Öffentlichkeit ein Interesse daran haben, weitere Informationen zu erhalten, die ein Unternehmen **öffentlich** zugänglich machen will. **Insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine** und mittlere Unternehmen wollen möglicherweise mehr Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren sichtbarer zu werden und dadurch die Finanzmittel zu erhöhen und Finanzierungsmöglichkeiten zu diversifizieren. Darüber hinaus können Marktteilnehmer wünschen, mehr Informationen bereitzustellen als **nach Unionsrecht** vorgeschrieben oder die nach nationalem Recht erforderlichen, aber auf Unionsebene nicht zur Verfügung stehenden Informationen zu veröffentlichen, um die Informationen zu ergänzen, die der Öffentlichkeit auf Unionsebene zur Verfügung gestellt werden. **Obwohl diese Informationen freiwillig übermittelt werden, sollten sie dennoch ein einheitliches Format haben und in Bezug auf Inhalt, Wert, Nutzen und Zuverlässigkeit mit den verpflichtend zu übermittelnden Informationen vergleichbar sein, auch wenn sie möglicherweise nicht zwangsläufig alle für Letztere geltenden Übermittlungsanforderungen erfüllen.** Daher sollte es jedem Unternehmen erlaubt sein, finanzielle, nachhaltigkeitsbezogene und andere relevante Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. █
- (5a) **Unternehmen, die dem ESAP Informationen übermitteln, bleiben für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Informationen und der dazugehörigen Metadaten verantwortlich. Gemäß den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes sollten Unternehmen sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern diese Daten anonymisiert werden können und keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen darstellen, auch wenn der Name des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers übereinstimmt. Enthalten die übermittelten Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen,**

***dass sie sich bei deren Offenlegung auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> berufen können.***

- (6) Ziel der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist es, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie zur Stabilität und Wirksamkeit des Finanzsystems für die Wirtschaft der Union, ihre Bürger und Unternehmen beiträgt. In diesem Zusammenhang hat die ESMA insbesondere dazu beizutragen, die Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise der Finanzmärkte zu gewährleisten. Sie hat unter anderem die Aufgabe, den Anlegerschutz zu verbessern. Die ESMA sollte deshalb mit der Einrichtung und dem Betrieb eines ESAP beauftragt werden.
- (7) Damit die Unternehmen und die Öffentlichkeit die Sammelstellen identifizieren können, die dem ESAP Informationen zur Verfügung stellen, sollte die ESMA auf ihrer Website ein Verzeichnis der Sammelstellen veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren. ***Erforderliche Änderungen an diesem Verzeichnis sollten möglichst zeitnah vorgenommen werden.***
- (8) Das ESAP könnte mit Verletzungen des Datengeheimnisses, mit Integritätsrisiken oder Risiken für die Verfügbarkeit des Systems und der darin verarbeiteten Informationen verbunden sein. Zu diesen Risiken gehören Unfälle, Fehler, beabsichtigte Angriffe und Naturereignisse, die als betriebliche Risiken anerkannt werden müssen. Die ESMA ***und die Sammelstellen sollten*** durch angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen, ***darunter regelmäßige Überprüfungen,*** sicherstellen, dass das ESAP die verarbeiteten Informationen schützt und ***entsprechend dem höchsten angemessenen Standard*** bedarfsgerecht funktioniert.
- (9) Um die Suche, das Auffinden, den Abruf und die Nutzung von Daten zu erleichtern, sollte die ESMA sicherstellen, dass das ESAP eine Reihe von Funktionen bietet, darunter eine Suchfunktion, eine maschinelle Übersetzung und Möglichkeiten zur Extraktion von Informationen ***sowie Funktionen der digitalen Barrierefreiheit für Sehbehinderte oder Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen.*** Die Suchfunktionen sollten in allen Amtssprachen der Union angeboten werden und sich zumindest auf die Metadaten stützen, die gemäß den im Anhang aufgeführten Richtlinien und Verordnungen bereitgestellt werden. Bis zum 31. Dezember **2025** sollte die ESMA sicherstellen, dass das ESAP den Nutzern eine Mindestanzahl von Funktionen bietet, die bis zum 31. Dezember **2026** zu vervollständigen sind.
- (9a) ***Bei der Gestaltung der Benutzeroberfläche für das ESAP sollte berücksichtigt werden, dass diese möglicherweise von den unterschiedlichsten Nutzern verwendet wird, darunter von professionellen Anlegern und Kleinanlegern sowie akademischen Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft. Daher sollten Benutzeroberfläche und Suchfunktion so gestaltet werden, dass sie für ein breites Spektrum potenzieller Nutzer geeignet sind.***
- (10) ***Durch die Verwendung und*** Weiterverwendung der über das ESAP ***öffentlich*** verfügbaren Informationen kann das Funktionieren des Binnenmarkts ***verbessert*** und

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

die Entwicklung neuer Dienste *gefördert werden*, die solche Informationen kombinieren und nutzen. Daher ist es erforderlich, die *Verwendung und Weiterverwendung* der im ESAP verfügbaren Informationen zu anderen Zwecken als den Zwecken zu gestatten, für die die Informationen erstellt wurden, wenn dies aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. *Eine derartige* Verwendung und Weiterverwendung dieser Informationen sollte jedoch objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen unterliegen. Zu diesem Zweck sollten Bedingungen gelten, die denen entsprechen, die in offenen Standardlizenzen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> festgelegt sind, *sodass* jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann. *Weder die ESMA noch die Sammelstellen sollten in gleich welcher Form die Haftung* für die Verwendung und Weiterverwendung von Informationen *übernehmen*, die über das ESAP zugänglich sind.

- (11) Die über das ESAP verfügbaren Informationen sollten der Öffentlichkeit rechtzeitig zugänglich sein. In diesem Zusammenhang sollte der Zeitraum zwischen der Sammlung der Informationen *durch die Sammelstellen und ihrer Veröffentlichung über das ESAP* angemessen und in jedem Fall so kurz wie technisch möglich sein. Um eine einheitliche Qualität der Informationen zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen automatisierte Validierungen vornehmen und ungültige Informationen verwerfen. *Die Gültigkeit der Informationen sollte nicht auf der Grundlage ihres Inhalts beurteilt werden, sondern vielmehr anhand ihrer Übereinstimmung mit dieser Verordnung und den damit einhergehenden Änderungen sektoraler Rechtsvorschriften. Bei der Beurteilung der Gültigkeit der Informationen sollten die Sammelstellen nach eigenem Ermessen Informationen verwerfen können, die nicht in den Anwendungsbereich des ESAP fallen.*
- (12) Das ESAP sollte den Nutzern einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen und es ihnen ermöglichen, über das ESAP nach den Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie herunterzuladen. Da die ESMA jedoch vor einer übermäßigen finanziellen Belastung in Bezug auf die Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt werden muss, sollte sie in der Lage sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, gestattet sein, für diese spezifischen *Dienstleistungen* Gebühren zu erheben, und das auch für *Dienstleistungen*, die aufgrund der Suche nach *oder des Herunterladens von* sehr großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs *zu im ESAP zur Verfügung gestellten Informationen* mit hohen *Wartungs- oder Unterstützungskosten* verbunden sind, *insbesondere wenn diese Informationen von kommerzieller Bedeutung sind*. Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die Kosten der *von der ESMA* erbrachten *Dienstleistungen* nicht übersteigen *und dem ESAP als Beitrag zu dessen allgemeinen Funktionen zugewiesen werden. Von Kleinanlegern, akademischen Einrichtungen, Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft sollten keine Gebühren erhoben werden. Die Berechnung der Gebühren sollte transparent sein und sich auf klare Grundsätze stützen.*

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

- (13) Um datengesteuerte Innovationen im Finanzsektor zu fördern, zur Integration der Kapitalmärkte in der Europäischen Union beizutragen, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken und Effizienzgewinne für Verbraucher und Unternehmen zu erzielen, sollte das ESAP den Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, verbessern. Allerdings sollte das ESAP nur den Zugang zu solchen personenbezogenen Daten verbessern, die gemäß dem Unionsrecht verarbeitet werden müssen oder freiwillig verarbeitet werden, sofern ein rechtmäßiger Grund für eine solche Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vorliegt. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über das ESAP sollten die **ESMA in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche des ESAP und die Sammelstellen** sicherstellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> eingehalten werden. **Die übermittelnden Unternehmen sollten für die Identifizierung der in den übermittelten Informationen enthaltenen personenbezogenen Daten und die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten auf der Basis eines der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten rechtmäßigen Verarbeitungsgründe verantwortlich sein. Informationen, die den beigefügten Metadaten zufolge personenbezogene Daten enthalten, sollten von den Sammelstellen oder im ESAP nicht länger als erforderlich und keinesfalls länger als fünf Jahre gespeichert werden, sofern in den Rechtsakten, die in den Anwendungsbereich des ESAP fallen, nichts anderes festgelegt ist.**
- (14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **19. Januar 2022** eine Stellungnahme abgegeben.
- (15) Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das ESAP aufzubauen und aufrechtzuerhalten und alle Unternehmen vor unangemessenen Änderungen ihrer Informationen zu schützen, sollte das ESAP die Datenintegrität und Glaubwürdigkeit der Quelle der den Sammelstellen **von den Unternehmen** übermittelten Informationen sicherstellen. Daher sollten die von den Unternehmen übermittelten Informationen ein qualifiziertes elektronisches Siegel umfassen, das den übermittelten Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> beigefügt ist, **wenn nach nationalem Recht eine solche Anforderung gilt**. Eine bestimmte Rechtsträgerkennung (**LEI**) sollte, falls verfügbar, ein obligatorisches Attribut dieser Bescheinigung sein. Dieses Siegel oder die Signatur, die vom ESAP erworben werden, sollten den Nutzern zur Verfügung gestellt werden. **Im Sinne einer besseren Interoperabilität sollte die LEI, soweit verfügbar, auf einer weltweit anerkannten Norm basieren. Bei Fehlen einer LEI sollten alternative Mittel festgelegt**

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).



*werden, mit denen die betroffenen Unternehmen auf effiziente Weise eindeutig identifiziert werden können; hierzu könnte etwa ein Verweis auf eine Reihe von nationalen und branchenspezifischen Kennungen zählen, die häufig verwendet werden und somit in den Mitgliedstaaten weithin verfügbar sind und von der EZB veröffentlicht und gepflegt werden.*

- (16) Damit die Informationen im Zeitverlauf vergleichbar sind, sollten die Nutzer Zugang zu früheren Informationen haben. Daher muss das ESAP für einen angemessenen Zeitraum Zugang zu Informationen zu gewähren, soweit dies mit anderen anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts vereinbar ist. Zu diesem Zweck sollte die ESMA sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht länger als im Unionsrecht vorgesehen **im ESAP gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden, keinesfalls jedoch länger als fünf Jahre, sofern in den Rechtsakten, die in den Anwendungsbereich des ESAP fallen, nichts anderes festgelegt ist.** Damit die ESMA und die Sammelstellen den Betrieb des ESAP vorbereiten können, sollte das ESAP erst ab dem 1. Januar **2025** Zugang zu den übermittelten Informationen gewähren.
- (17) Um eine reibungslose Verarbeitung der von den Sammelstellen erhaltenen oder erstellten Informationen, die in das ESAP gestellt werden, zu gewährleisten, muss über bestimmte **klare und detaillierte** Anforderungen festgelegt werden, welches Format und welche Metadaten diese Informationen aufweisen müssen und welche Sammelstellen solche Informationen erheben sollten. Damit die Qualität der von den Sammelstellen an das ESAP übermittelten Informationen gewährleistet ist, müssen auch die Merkmale der automatisierten Validierungen, die für alle an die Sammelstellen übermittelten Informationen durchzuführen sind, und die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels festgelegt werden, das die Unternehmen diesen Informationen beifügen müssen. Um die Verwendung und Weiterverwendung von ESAP-Daten zu gewährleisten, müsste eine Liste der benannten offenen Standardlizenzen erstellt werden. Um die Suche, das Auffinden und zeitnahen Abruf der Daten zu erleichtern, müssen auch die Merkmale der Programmierschnittstelle und der zu implementierenden Metadaten festgelegt werden. Außerdem müssen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf effiziente Suchfunktionen wie die spezifische Rechtsträgerkennung, die Klassifizierung der Art der Informationen und die Größenklassen der Unternehmen **nach Kategorien** eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten. Darüber hinaus **sollte** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten **können**, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen. **Mit diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards würde ein weltweiter und interoperabler Zugang zu den Informationen der Unternehmen ermöglicht.** Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>, der

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Verordnung Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> zu erlassen.

- (18) Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Bereitstellung eines einfachen zentralisierten Zugangs zu öffentlichen Informationen über Unternehmen und ihre Produkte zur Integration der europäischen Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte beizutragen. Da dieses Ziel von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus
- 

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Das zentrale europäische Zugangportal (ESAP)**

- (1) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) richtet bis zum 31. Dezember **2025** ein zentrales europäisches Zugangportal (European Single Access Point, ESAP) ein, das einen zentralisierten elektronischen Zugriff auf folgende Informationen bietet:
- a) Informationen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Richtlinien und Verordnungen sowie gemäß jedem weiteren verbindlichen Rechtsakt der Union, in dem ein zentralisierter elektronischer Zugriff auf Informationen über das ESAP vorgesehen ist, **veröffentlicht werden**;
  - b) sonstige Informationen, die für in der Union erbrachte Finanzdienstleistungen oder für die Kapitalmärkte der Union relevant sind oder die Nachhaltigkeit **sowie die Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz** betreffen, die Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 über das ESAP auf freiwilliger Basis über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zugänglich machen wollen.
- (2) **Wenn verfügbar, kann über das ESAP auf** Informationen, die vor dem 1. Januar **2025** übermittelt wurden, **zugriffen** werden.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Unternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten Informationen veröffentlichen muss, oder jede natürliche oder juristische Person, die einer Sammelstelle die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen auf freiwilliger Basis gemäß Artikel 3 Absatz 1 vorlegt, damit die Informationen über das ESAP bereitgestellt werden können;
2. „Sammelstelle“ jede Einrichtung oder Behörde oder jedes Register der Union oder der Mitgliedstaaten, die/das gemäß einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakte oder durch die **Mitgliedstaaten in Anwendung der** in Artikel 3 Absatz 2 genannten technischen Durchführungsstandards als solche benannt wurde;
3. „datenextrahierbares Format“ ein offenes elektronisches Format im Sinne **des Artikels 2** Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024, das weit verbreitet oder gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Datenextraktion durch eine Maschine ermöglicht und nicht nur vom Menschen lesbar ist;
4. „maschinenlesbares Format“ ein Format im Sinne **des Artikels 2** Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024;
5. „qualifiziertes elektronisches Siegel“ ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne **des Artikels 3** Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
6. „Programmierschnittstelle“ („API“) einen Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;
7. „Metadaten“ strukturierte Informationen, die den Abruf, die Verwendung, **die Betrachtung im Gesamtzusammenhang** oder die Verwaltung einer Informationsquelle erleichtern, unter anderem durch Beschreibung, Erläuterung oder Lokalisierung dieser Informationsquelle;
- 7a. **„personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;**
- 7b. **„historische Informationen“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen, die höchstens fünf Jahre vor dem Geltungsbeginn der Verpflichtung zur Übermittlung dieser Informationen an das ESAP veröffentlicht wurden.**

## Artikel 3

### Freiwillige Übermittlung von Informationen für deren Verfügbarkeit über das ESAP

- (1) **Ab dem 1. Januar 2027 kann jedes Unternehmen** einer Sammelstelle die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen übermitteln, um diese über das ESAP **nach dessen Einrichtung** zugänglich zu machen. **Jeder Mitgliedstaat benennt mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung der freiwillig übermittelten Informationen. Der Inhalt und das Format dieser Informationen müssen hinsichtlich**

*ihres Wertes und ihrer Zuverlässigkeit mit den Vorgaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a vergleichbar sein.* Bei der Übermittlung dieser Informationen muss *das Unternehmen:*

- a) der Sammelstelle *ein Mindestmaß an* Metadaten über die übermittelten Informationen zur Verfügung stellen, *einschließlich Metadaten, aus denen hervorgeht, dass die Übermittlung dieser Informationen freiwillig erfolgt ist;*
- b) der Sammelstelle ihre Rechtsträgerkennung gemäß Artikel 7 Absatz 4 mitteilen;
- c) für die Zusammenstellung dieser Informationen *mindestens* ein datenextrahierbares Format verwenden;
- ca) *sich vergewissern, dass die übermittelten Informationen unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b fallen;*
- d) sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern die personenbezogenen Daten *nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind*, keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen *und anonymisiert werden können;*
- da) *sicherstellen, dass die übermittelten Daten richtig und vollständig sind.*

(1a) *Bis zum 31. Dezember 2026 benennen die Mitgliedstaaten mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung der freiwillig übermittelten Informationen und setzen die ESMA hiervon in Kenntnis. Diese Sammelstellen müssen Artikel 5 entsprechen.*

(2) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) *ein Mindestmaß an* Metadaten, die über die übermittelten Informationen bereitzustellen sind;
- b) die spezifischen Formate, die für die Zusammenstellung der Informationen zu verwenden sind;
- c) **■**
- ca) *Standards für die automatische Identifizierung personenbezogener Daten;*
- cb) *die Fälle, in denen personenbezogene Daten in freiwillige Übermittlungen aufgenommen werden können;*
- cc) *die Folgen der Übermittlung unrichtiger oder irreführender Informationen.*

Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am **30. Juni 2025**.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 **■**, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(2a) *Gegebenenfalls nimmt der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden Leitlinien für Unternehmen an, um sicherzustellen, dass die übermittelten Metadaten relevant sind, und stützt sich bei der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Durchführungsstandards auf geltende technische Standards.*



- (3) Enthalten die in Absatz 1 genannten Informationen personenbezogene Daten, stellen die Unternehmen sicher, dass sich die Verarbeitung **dieser Daten** auf einen der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten rechtmäßigen Verarbeitungsgründe stützt. Diese Verordnung schafft keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Unternehmen.

#### Artikel 4

##### Verzeichnis der Sammelstellen

Die ESMA veröffentlicht auf dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Webportal ein Verzeichnis der Sammelstellen mit Angabe des einheitlichen Ressourcenverweises (uniform resource locator – URL) jeder einzelnen Sammelstelle.

Die ESMA stellt sicher, dass das in Unterabsatz 1 genannte Verzeichnis fortlaufend aktualisiert wird, und teilt der Kommission jede Änderung dieses Verzeichnisses mit.

#### Artikel 5

##### Aufgaben der Sammelstellen

- (1) Die Sammelstellen:
- a) sammeln und speichern die von Unternehmen übermittelten Informationen;
  - b) überprüfen anhand **technischer** automatisierter Validierungen der **von den Unternehmen** übermittelten Informationen, ob die Informationen alle folgenden Anforderungen erfüllen:
    - i) die Informationen wurden unter Verwendung **mindestens** eines datenextrahierbaren Formats oder gegebenenfalls des maschinenlesbaren Formats übermittelt, das in einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakte, gemäß denen die Informationen übermittelt werden, oder in den technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b festgelegt ist;
    - ia) die Informationen weisen ein angemessenes Maß an Authentizität gemäß den in Artikel 5 Absatz 6 genannten technischen Durchführungsstandards sowie ein angemessenes Maß an Verfügbarkeit und Integrität auf und enthalten einen Ursprungsnachweis;**
    - ii) die Metadaten gemäß Absatz 6 Buchstabe d sind verfügbar und vollständig;
    - iii) die Informationen enthalten ein qualifiziertes elektronisches Siegel, **sofern verfügbar;**
  - c) stellen sicher, dass die Verwendung und Weiterverwendung der dem ESAP bereitgestellten Informationen entweder keinen Bedingungen oder offenen Standardlizenzen unterliegen, die den in Artikel 9 genannten Lizenzbedingungen gleichwertig sind;

- d) implementieren die API und stellen dem ESAP die Informationen, die Metadaten für diese Informationen und gegebenenfalls das qualifizierte elektronische Siegel kostenlos und innerhalb der geltenden Fristen zur Verfügung;
- e) leisten den Unternehmen, die die Informationen übermitteln, **zumindest in Bezug auf das Übermittlungs-, Verwerfungs- und Neuübermittlungsverfahren** technische Unterstützung;
- f) stellen sicher, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen dem ESAP mindestens zehn Jahre lang zur Verfügung stehen, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist. **Beziehen sich die Metadaten, die den nach Artikel 1 Absatz 1 übermittelten Informationen beigefügt sind, auf personenbezogene Daten oder enthalten diese Metadaten personenbezogene Daten, so dürfen diese Informationen im ESAP nicht länger als erforderlich gespeichert und keinesfalls länger als fünf Jahre** zur Verfügung gestellt werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist.

Für die Zwecke von Buchstabe f **und in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725** ergreifen die Sammelstellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, **damit** die Informationen nicht länger aufbewahrt oder zur Verfügung gestellt werden als in Buchstabe f vorgesehen;

**fa) entfernen Informationen, die der Sammelstelle als falsch oder fehlerhaft gemeldet werden.**

- (2) Die Sammelstellen verwerfen von Unternehmen übermittelte Informationen in den folgenden Fällen:
  - a) wenn die automatisierten Validierungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ergeben, dass die Informationen nicht den Anforderungen dieses Buchstabens entsprechen, **oder auf der Grundlage von gemäß Artikel 10 Absatz 2 erhaltenen Mitteilungen;**
  - b) wenn die Informationen ungeeignet oder missbräuchlich sind oder außerhalb des Umfangs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen liegen.

**Die Sammelstellen setzen die Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Angabe der Gründe von der Verwerfung in Kenntnis.**

- (3) **Verwirft die Sammelstelle die von einem Unternehmen übermittelten Informationen, so berichtigt dieses Unternehmen die Informationen und übermittelt sie unverzüglich erneut. Die Sammelstelle unterrichtet die ESMA, wenn Informationen entfernt oder ersetzt werden. Nutzer, die Informationen heruntergeladen haben, die anschließend entfernt oder ersetzt werden, werden hiervon in Kenntnis gesetzt.** Unternehmen dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen nur einmal an eine der jeweiligen Sammelstellen übermitteln.
- (4) **Die der Meldepflicht unterliegenden Unternehmen sind dafür verantwortlich, die Richtigkeit der Informationen sicherzustellen, die sie gemäß ihren rechtlichen Verpflichtungen nach den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union oder nationalem Recht übermitteln, und**

**übernehmen die Verantwortung dafür, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen übermitteln, sowie die beigefügten Metadaten korrekt, vollständig und zuverlässig sind.** Die Unternehmen stellen **außerdem** sicher, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen **auf freiwilliger Basis** übermitteln, korrekt sind.

(5) In Bezug auf die Informationen, die unter diese Verordnung fallen, nehmen die Sammelstellen **das Recht des Herstellers einer Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> oder andere Rechte des geistigen Eigentums nicht in einer Weise in Anspruch, die eine Untersagung oder Einschränkung der Verwendung und Weiterverwendung des Inhalts der Datenbank gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung zur Folge hat.**

(6) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) wie die in Absatz 1 Buchstabe b genannten automatisierten Validierungen für jede Art von Informationen, die von Unternehmen übermittelt werden, vorzunehmen sind;

b) die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii;

c) die offenen Standardlizenzen gemäß Absatz 1 Buchstabe c;

d) die Merkmale der gemäß Absatz 1 Buchstabe d zu implementierenden API und die dort genannten Metadaten;

e) die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fristen;

**ea) eine Liste der Formate, die als datenextrahierbare Formate und als maschinenlesbare Formate gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zulässig sind.**

Der Gemeinsame Ausschuss legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Buchstaben b, c und d bis zum ... [AV: bitte einfügen ein Jahr nach Inkrafttreten] und in Bezug auf die Buchstaben a und e bis zum ... [AV: bitte einfügen zwei Jahre nach Inkrafttreten] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

**(6a) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 6 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards berücksichtigt der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden die bereits in den entsprechenden sektoralen Rechtsvorschriften verankerten Standards und insbesondere die speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipierten Standards.**

**(6b) Sammelstellen, bei denen es sich um Einrichtungen, Behörden oder Register der Union handelt, können dem ESAP historische Informationen zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden in einem datenextrahierbaren Datenformat erstellt und enthalten Metadaten über die Namen des Unternehmens, die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4, gegebenenfalls die**

---

<sup>15</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

***Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 sowie die Angabe, dass es sich bei diesen Informationen um historische Informationen handelt. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f dürfen die dem ESAP bereitgestellten historischen Informationen nicht länger als fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden.***

#### *Artikel 6*

### **Cybersicherheit**

Die ESMA legt eine wirksame und verhältnismäßige IT-Sicherheitsstrategie für das ESAP fest und gewährleistet ein angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Beweisbarkeit der über das ESAP bereitgestellten Informationen und ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. ***Die ESMA kann die IT-Sicherheitsstrategie und die Cybersicherheitslage des ESAP regelmäßig unter Berücksichtigung der in der Union und auf internationaler Ebene zu beobachtenden neuen Trends und jüngsten Entwicklungen im Bereich der Cybersicherheit überprüfen.***

#### *Artikel 7*

### **Funktionen des ESAP**

- (1) Die ESMA stellt sicher, dass das ESAP mindestens folgende Funktionen bietet:
  - a) ein Webportal mit einer benutzerfreundlichen Schnittstelle in allen Amtssprachen der Union ***für den*** Zugang zu den im ESAP enthaltenen Informationen, ***das den Anforderungen von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen entspricht;***
  - b) eine API, die einen einfachen Zugang zu den Informationen im ESAP ermöglicht;
  - c) eine Suchfunktion in allen Amtssprachen der Union;
  - d) einen Datenbetrachter;
  - e) einen maschinellen Übersetzungsdienst für die abgerufenen Informationen;
  - f) einen Download-Dienst, auch für das Herunterladen großer Datenmengen;
  - g) einen Benachrichtigungsdienst, der die Nutzer über alle neuen ESAP-Informationen unterrichtet.
- (1a) ***Die ESMA trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um eine übermäßige Offenlegung personenbezogener Daten über die in Absatz 1 Buchstabe b genannte API oder den in Absatz 1 Buchstabe f genannten Download-Dienst zu verhindern.***
- (2) Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Funktionen bis zum 31. Dezember **2026** im ESAP verfügbar sind.
- (3) Die Suchfunktion nach Absatz 1 Buchstabe c ermöglicht eine Suche anhand folgender Metadaten:
  - a) der Namen des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat ***und auf das sich die Informationen beziehen;***

- b) der Rechtsträgerkennung des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, **und gegebenenfalls der Rechtsträgerkennung seiner Tochterunternehmen;**
  - c) der Art der **in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten** Informationen, **gegebenenfalls einschließlich Informationen über die Nachhaltigkeit**, die von dem Unternehmen übermittelt wurden, **und der Angabe, ob diese Informationen aufgrund einer Verpflichtung oder freiwillig übermittelt wurden;**
  - d) des **Datums**, **an dem der Sammelstelle** die Informationen von dem Unternehmen übermittelt wurden;
  - e) der Größe des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat **und auf das sich die Informationen beziehen, nach Kategorie;**
  - ea) des Niederlassungslandes des Unternehmens;**
  - eb) der Branche(n), in der bzw. in denen die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens angesiedelt sind;**
  - f) der Quelle der übermittelten Informationen;
  - fa) der Originalsprache, in der die Informationen von dem Unternehmen übermittelt wurden.**
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
- a) die Merkmale der in Absatz 1 Buchstabe b genannten API;
  - b) die in Absatz 3 Buchstabe b genannte spezifische Rechtsträgerkennung;
  - c) die Einstufung der in Absatz 3 Buchstabe c genannten Informationen;
  - d) die Größenklassen der Unternehmen gemäß Absatz 3 Buchstabe e.

Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens bis zum [AV: bitte einfügen: **ein Jahr nach Inkrafttreten**].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (4a) **Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden konsultiert bei der Ausarbeitung der in Absatz 4 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) hinsichtlich der Festlegung von Anforderungen an die Formate, in denen Nachhaltigkeitsinformationen zugänglich zu machen sind.**

## *Artikel 8*

### **Zugang zu den im ESAP verfügbaren Informationen**

- (1) **Um Transparenz und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmärkte der Union zu fördern, stellt die ESMA** █ sicher, dass der Zugang zum ESAP diskriminierungsfrei gewährt wird.

(1a) **Bei der Einrichtung des ESAP kann die ESMA von allen Nutzern eine digitale Erklärung darüber verlangen, ob sie beabsichtigen, eine der in Absatz 2 genannten Dienstleistungen, für die die ESMA Gebühren erheben kann, in Anspruch zu nehmen.**

(2) Zudem sorgt die ESMA dafür, dass jede Person unmittelbaren und sofortigen kostenlosen Zugang zu den im ESAP verfügbaren Informationen erhält.

Die ESMA kann jedoch **■** für bestimmte Dienstleistungen **■**, **bei denen hohe Wartungs- oder Unterstützungskosten anfallen oder** die die Suche nach **und das Herunterladen von** großen Informationsmengen **■** umfassen, **insbesondere wenn diese Informationen von kommerzieller Bedeutung sind, und für die Weiterverwendung von Daten Gebühren erheben.** Diese Gebühren **müssen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und** dürfen die **direkten** Kosten, die der ESMA für die Erbringung der Dienstleistung entstehen, **in keinem Fall** übersteigen. **Die entsprechenden Erträge werden dem ESAP als Beitrag zu dessen allgemeinen Funktionieren zugewiesen. Von Kleinanlegern, akademischen Einrichtungen, Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und öffentlichen Stellen werden keine Gebühren erhoben. Des Weiteren werden keine Gebühren erhoben, wenn die über das ESAP bereitgestellten Informationen von Unternehmen im Rahmen der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen genutzt werden.**

(3) Ungeachtet von Absatz 2 Unterabsatz 2 gewährt die ESMA allen nachstehend genannten Unternehmen in dem Umfang, in dem dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben, Mandate und Verpflichtungen erforderlich ist, direkten und sofortigen Zugang zum ESAP:

- a) allen Organen, Agenturen oder sonstigen Einrichtungen der Union;
- b) allen zuständigen nationalen Behörden, die von einem Mitgliedstaat gemäß den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten benannt wurden;
- c) allen Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems gemäß der Definition in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup>;
- d) allen Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken;
- e) den gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> benannten Abwicklungsbehörden;

---

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

<sup>17</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG,



- ea) allen Einrichtungen, Behörden oder sonstigen Stellen der Regierungen der Mitgliedstaaten;*
- eb) allen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung ausschließlich zum Zwecke des Unterrichts und der empirischen oder theoretischen Forschung, akademischen Einrichtungen, Nachrichten- und nichtstaatlichen Organisationen, soweit der Zugang zu den Daten für die Durchführung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist.*

(4) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 2 *arbeitet* die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards *aus*, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren *von gewerblichen Nutzern* erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

*(4a) Wenn die ESMA beschließt, von bestimmten Nutzern des ESAP oder für bestimmte Dienstleistungen des ESAP Gebühren zu erheben, veröffentlicht sie die Struktur der Gebühren, gegebenenfalls die Schwellenwerte für die Mengen und den Satz, macht diese auf der Webseite des ESAP leicht zugänglich und überprüft den Satz und die Schwellenwerte jährlich.*

#### *Artikel 9*

**Verwendung und Weiterverwendung von über das ESAP zugänglichen Informationen**  
*Weder die ESMA noch die Sammelstellen haften für die Verwendung und Weiterverwendung von Informationen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und über das ESAP zugänglich sind.*

*Personenbezogene Daten aus dem ESAP werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet oder weiterverwendet. Personenbezogene Daten, die weiterverwendet werden, dürfen nicht länger als erforderlich und keinesfalls länger als fünf Jahre gespeichert werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Gesetzgebungsakten nichts anderes festgelegt ist.*

Die ESMA stellt sicher, dass die Verwendung und Weiterverwendung der über ESAP zugänglichen Informationen nicht gegen die Sui-generis-Rechte der Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG verstößt und keinen Bedingungen unterliegt, es sei denn, diese Bedingungen erfüllen alle der folgenden Anforderungen:

- a) die Bedingungen sind objektiv und nichtdiskriminierend;
- b) die Bedingungen sind durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt;

---

2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

- c) die Bedingungen entsprechen den in offenen Standardlizenzen im Sinne *des Artikels 2* Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegten Bedingungen, die die kostenlose Verwendung, Änderung und Weitergabe dieser Informationen durch jede Person und für jeglichen Zweck ermöglichen.

#### Artikel 10

##### Qualität der Informationen

- (1) Die ESMA *stellt sicher, dass das ESAP* anhand *regelmäßiger* automatischer Validierungen *überprüft*, ob die von den Sammelstellen *bereitgestellten* Informationen, *wie sie von den Unternehmen übermittelt wurden*, den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b genügen.
- (2) Die ESMA setzt geeignete technische Verfahren ein, um einer Sammelstelle automatisch mitzuteilen, dass die *bereitgestellten* Informationen nicht die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen. *Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so liegt die Verantwortung für die im ESAP enthaltenen Informationen bei den meldenden Unternehmen. Die Sammelstelle setzt das übermittelnde Unternehmen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 unter Angabe der Gründe von der Verwerfung der Informationen in Kenntnis.*
- (2a) *Die ESMA wendet Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Sammelstellen übermittelten Informationen an. Die ESMA kann darüber hinaus zusätzliche Prüfungen der Datenqualität, Integrität und Ursprungsnachweise durchführen und in Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Prüfungen Informationen melden und ihre Veröffentlichung aussetzen.*

#### Artikel 11

##### Aufgaben der ESMA

- (1) Die ESMA übernimmt in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) folgende Aufgaben:
- a) sie stellt sicher, dass die Informationen, die die Sammelstellen erhalten haben, *nach der Übermittlung durch die Unternehmen* zeitnah über das ESAP zur Verfügung gestellt werden;
- aa) *sie stellt sicher, dass die über das ESAP zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind;*
- b) sie leistet Sammelstellen Unterstützung;
- c) sie stellt sicher, dass das ESAP mindestens **97 %** der Zeit pro Monat zugänglich ist, *wobei Fälle von planmäßiger Wartung, Inhaltsaktualisierungen und Seitenerweiterungen nicht einbezogen werden; in diesen Fällen sind die Nutzer eindeutig über die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung der vom ESAP angebotenen Dienstleistungen zu informieren;*



- d) sie konsultiert gegebenenfalls die Sammelstellen, um gemeinsame Fragen und gemeinsame Verhaltensgrundsätze zu erörtern und insbesondere Folgendes zu erörtern:
    - i) die tägliche Verwaltung des ESAP;
    - ii) die Entwicklung und Umsetzung einer Qualitätspolitik und gegebenenfalls von Dienstgütevereinbarungen zwischen der ESMA und den Sammelstellen;
    - iii) ■
    - iv) **bestehende und neue** Bedrohungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit;
  - e) sie überwacht die Einrichtung und Funktionsweise des ESAP gemäß Artikel 12 und erstattet der Kommission jährlich darüber Bericht.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 konsultiert die ESMA die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte **und setzt eine Ad-hoc-Beratungsgruppe aus Sachverständigen und einschlägigen Interessenträgern ein, die die ESMA bei der technischen Implementierung des ESAP berät und unterstützt.**
- (3) Die ESMA **stellt sicher, dass im ESAP keine** Informationen betreffend personenbezogene Daten **gespeichert werden, sofern dies nicht für die Erleichterung des einfachen und zeitnahen Zugangs zu Informationen im ESAP und für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist. Die ESMA ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit die Verarbeitung personenbezogener Daten über das ESAP im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgt und diese Informationen nicht länger als in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung vorgesehen gespeichert oder bereitgestellt werden.**
- (3a) **Die ESMA stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechtsrahmen für den Schutz der durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verarbeiteten personenbezogenen Daten im Einklang steht.**

## Artikel 12

### Überwachung der Umsetzung und Funktionsweise des ESAP

- (1) Die ESMA überwacht in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA die Funktionsweise des ESAP zumindest auf der Grundlage der in Absatz 2 festgelegten qualitativen und quantitativen Indikatoren und veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise des ESAP, **den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.**
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten qualitativen und quantitativen Indikatoren handelt es sich um:
- a) die Zahl der Zugriffe, **Suchanfragen und Downloads;**
  - aa) **die Art der eingesehenen und heruntergeladenen Informationen in Prozent;**

- ab) die in Artikel 8 genannten und von der ESMA erhobenen Gebühren;*
  - b) den Prozentsatz der Suchanfragen, die einen Aufruf oder einen Download nach sich ziehen;
  - c) die Anzahl und den Prozentsatz der maschinenlesbaren Informationen, die im ESAP zugänglich sind, sowie die Anzahl und den Prozentsatz maschinenlesbarer Ansichten und Downloads;
  - d) den Anteil der Meldungen gemäß den automatischen Validierungen nach Artikel 10;
  - e) jegliche erheblichen Fehlfunktionen oder Zwischenfälle, **die den Betrieb oder die Gesamtleistung des ESAP beeinträchtigen**;
  - f) eine Bewertung der Zugänglichkeit, Qualität, Nutzbarkeit, **Zuverlässigkeit** und Aktualität der Informationen im ESAP;
  - g) eine Bewertung, ob das ESAP seinen Zielen gerecht wird, wobei die Entwicklung seiner Verwendung und der Informationsfluss innerhalb der Union zu berücksichtigen sind;
  - h) eine Bewertung der Zufriedenheit der Endnutzer;
  - i) einen Vergleich mit ähnlichen Systemen in Drittländern.
- (3) Die ESMA konsultiert die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte **und die gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung einzusetzende Ad-hoc-Beratungsgruppe**, bevor sie den in Absatz 1 genannten Bericht vorlegt.

### *Artikel 13*

#### **Überprüfung**

Die Kommission überprüft bis zum [AV, bitte das Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] **in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und unter Berücksichtigung des gemäß Artikel 12 veröffentlichten Jahresberichts** die Funktionsweise des ESAP, **■ bewertet dessen Wirksamkeit und ermittelt Mängel in seiner Leistung. Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung werden eine Übersicht über die in der Union bestehenden Datenlücken und eine Strategie zu deren Behebung vorgelegt. Die Überprüfung umfasst außerdem eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Marktposition privater Datenanbieter in der Union. Des Weiteren werden der Beitrag des ESAP zur Verbesserung der Sichtbarkeit von KMU für grenzüberschreitend tätige Investoren, die Interoperabilität des ESAP mit ähnlichen globalen Plattformen und die der ESMA für den Betrieb des ESAP entstandenen Kosten in die Überprüfung einbezogen.**

**Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, wenn bei der Überprüfung operative Probleme bei meldenden Unternehmen, Sammelstellen oder der ESMA festgestellt werden.**

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung.

**Im Rahmen der Überprüfung werden Empfehlungen für die künftige Weiterentwicklung des ESAP ausgesprochen, darunter auch für weitere Meldepflichten, die in den Anwendungsbereich des ESAP aufzunehmen sind.**

*Artikel 14*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*



## ANHANG

### Liste der *Gesetzgebungsakte* der Union im Rahmen des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

#### TEIL A — VERORDNUNGEN

1. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen<sup>1</sup>
2. Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps<sup>2</sup>
3. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister<sup>3</sup>
4. Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds<sup>4</sup>
5. Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum<sup>5</sup>
6. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen<sup>6</sup>
7. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse<sup>7</sup>
8. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und

9. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente<sup>9</sup>
10. Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer<sup>10</sup>
11. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs)<sup>11</sup>
12. Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds<sup>12</sup>
13. Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung<sup>13</sup>
14. Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden<sup>14</sup>
15. Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist<sup>15</sup>

---

der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

16. Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds<sup>16</sup>
- 16a. *Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012***<sup>17</sup>
17. Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)<sup>18</sup>
18. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen<sup>19</sup>
19. Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor<sup>20</sup>
20. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen<sup>21</sup>
21. Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien<sup>22</sup>

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

<sup>17</sup> ***Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).***

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 *sowie* der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1).



**21a. Verordnung (EU) 2023/... über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937<sup>23+</sup>**

**21b. Verordnung (EU) 2023/... über europäische grüne Anleihen<sup>24+</sup>**

## TEIL B – RICHTLINIEN

1. Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats<sup>25</sup>
2. Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote<sup>26</sup>
3. Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind<sup>27</sup>
4. Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen<sup>28</sup>

---

<sup>23</sup> **Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (MiCA) (ABl. L ... vom ..., S. ...).**

+ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 54/22 (2020/0265(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

<sup>24</sup> **Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über europäische grüne Anleihen (ABl. ...).**

+ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS .../23 (2021/0191(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

<sup>25</sup> Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

<sup>26</sup> Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).

<sup>27</sup> Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

<sup>28</sup> Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).



## 5. Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären

- 29 Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).
- 30 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
- 31 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).
- 32 Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).
- 33 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).
- 34 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).
- 35 Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der **Verordnungen** (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).
- 36 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).
- 37 Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).
- 38 Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).
- 39 Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).
- 40 Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die

in börsennotierten Gesellschaften<sup>29</sup>

6. Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)<sup>30</sup>
  7. Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)<sup>31</sup>
  8. Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds<sup>32</sup>
  9. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen<sup>33</sup>
  10. Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen<sup>34</sup>
  11. Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen<sup>35</sup>
  12. Richtlinie 2014/65/EU über Märkte und Finanzinstrumente<sup>36</sup>
  13. Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb<sup>37</sup>
  14. Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)<sup>38</sup>
  15. Richtlinie (EU) 2019/2034 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen<sup>39</sup>
  16. Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen<sup>40</sup>
- 16a. Richtlinie (EU) .../... über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937<sup>41+</sup>**

---

öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

<sup>41</sup> **Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. ...).**

<sup>+</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer der Richtlinie in Dokument PE-CONS .../23 (2022/0051(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie einfügen.

- 16b. *Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012<sup>42+</sup>*

---

<sup>42</sup> *Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. ...).*

+ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Richtlinie in Dokument PE-CONS .../23 (2021/0296(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie einfügen.

30.11.2022

## **STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen

(COM(2021)0723 - C9-0434/2021 – 2021/0378(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pascal Durand

(\* ) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Sowohl der Finanzsektor als auch Unternehmen durchlaufen einen immer schnelleren digitalen Wandel. Die Europäische Union beabsichtigt, diese Entwicklung zu unterstützen, indem sie den Zugang zu Daten und Dokumenten erleichtert, die durch die Schaffung neuer Standards für die Berichterstattung verbindlich vorgeschrieben werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen Teil dieser Transparenzbemühungen sind, damit nicht nur die Anleger, sondern auch die Verbraucher besser informiert sind, wenn sie Investitions- oder Kaufentscheidungen treffen. Eine wirksame Möglichkeit, dies zu erreichen, ist die Schaffung eines „zentralen europäischen Zugangsportals“ oder „ESAP“, das den Zugang zu Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen erleichtern und in der Lage sein sollte, diese Daten nach Möglichkeit maschinell zu verarbeiten.

Vom Rechtsausschuss wird vorgeschlagen, die ESAP-Verordnung und die Omnibus-Richtlinien und -Verordnungen zu ändern und sich in erster Linie auf die Aspekte im Zusammenhang mit dem Format und der Übermittlung von Nachhaltigkeitsdaten zu konzentrieren, insbesondere wenn mit der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) neue Berichtspflichten eingeführt werden.

Um eine reibungslose Behandlung der von den Sammelstellen erhaltenen oder zusammengestellten und im ESAP zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten, werden in der Verordnung bestimmte Anforderungen festgelegt, in denen das Format dieser Informationen und eine erste Liste der zu übermittelnden Metadaten festgelegt werden.

Es ist wichtig, dass einige Nachhaltigkeitsinformationen, z. B. Klimaschutzpläne oder bestimmte Informationen zur Corporate Governance, nicht nur online im Rahmen der digitalisierten Lageberichte, sondern auch über das ESAP-Suchwerkzeug als Metadaten zugänglich sind. Ebenso ist das Maß der – begrenzten oder angemessenen – Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitsprüfungen wichtig, um die Belastbarkeit der von den Unternehmen

bereitgestellten Daten beurteilen zu können – und auch die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Erreichung eines Niveaus der Nachhaltigkeitsberichterstattung, das dem Niveau der Rechnungslegung gleichwertig ist. Diese Informationen sollten daher mittels spezifischer Metadaten in das Suchwerkzeug integriert werden.

Um das zeitnahe Abrufen und Extrahieren von Daten zu erleichtern, wird es erforderlich sein, die Merkmale der Programmierschnittstelle zu entwerfen und eine Liste von digitalen Tags und Metadaten zu erstellen, die zusätzlich zu den bereits in der vorgeschlagenen Verordnung vorgeschriebenen zu implementieren sind. Zu diesem Zweck wird der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (d. h. der ESMA, EBA und EIOPA) für die Ausarbeitung von Entwürfen technischer Standards zuständig sein. Angesichts der zentralen Rolle der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) bei der Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte sie in die Auswahl und Entwicklung dieser neuen Funktionen einbezogen werden, insbesondere bei der Festlegung der Anforderungen an die Formate für die Barrierefreiheit von Nachhaltigkeitsinformationen und die Auswahl maschinenlesbarer Tags in den Lageberichten.

Darüber hinaus erwägt die Kommission, ab einem bestimmten Volumen und einer bestimmten Häufigkeit der Datennutzung im ESAP Nutzergebühren zu erheben. Es wird vorgeschlagen, dass solche Gebühren auch dann gelten, wenn die verfügbaren Daten für kommerzielle Zwecke (weiter)verwendet werden. In allen anderen Fällen sollte der freie Zugang zu Informationen gelten. In diesem Zusammenhang sollte die ESMA die Schwellenwerte des Datenvolumens und der Häufigkeit des Herunterladens, ab denen Gebühren erhoben werden, veröffentlichen. Sie sollte auch in der Lage sein, die Nutzer zu erkennen, die eine große Menge an Informationen oder häufig aktualisierte Informationen verwendet haben oder beabsichtigen, die Daten für kommerzielle Zwecke weiterzuverwenden. Eine individuelle digitale Erklärung scheint ein geeignetes Mittel für eine zuverlässige Erkennung dieser Nutzer zu sein.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ein einfacher Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Die Einrichtung gemeinsamer

##### *Geänderter Text*

(2) Ein einfacher Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten **und nachhaltigen** Funktionieren des Marktes dienen. Die

europäischer Datenräume in wichtigen Sektoren, einschließlich des Finanzsektors, würde diesem Zweck dienen. Der Finanzsektor durchläuft aktuell einen digitalen Wandel, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte, und die Union sollte diese Transformation insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines nachhaltigen Finanzwesens im Herzen des Finanzsystems ein wesentlicher Katalysator, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft der Union zu ermöglichen. Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu Informationen über Unternehmen, Finanzinstitute sowie zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen verbessert werden. Auf Unionsebene besteht ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, d. h. eines zentralen europäischen Zugangsportals, das den elektronischen Zugriff auf alle relevanten Informationen ermöglicht.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Das ESAP sollte der Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte verschaffen, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und

Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Sektoren, einschließlich des Finanzsektors, würde diesem Zweck dienen. Der Finanzsektor durchläuft aktuell einen digitalen Wandel, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte, und die Union sollte diese Transformation insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines nachhaltigen Finanzwesens im Herzen des Finanzsystems ein wesentlicher Katalysator, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft der Union zu ermöglichen, ***damit keine Menschen oder Regionen zurückgelassen werden***. Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu Informationen über Unternehmen, Finanzinstitute sowie zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen verbessert werden. Auf Unionsebene besteht ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, d. h. eines zentralen europäischen Zugangsportals, das den elektronischen Zugriff auf alle relevanten Informationen ermöglicht.

#### *Geänderter Text*

(3) Das ESAP sollte der Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte verschaffen, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und

Nachhaltigkeit veröffentlicht werden. Ferner sollte das ESAP Zugang zu Informationen über Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte gewähren, die von einem dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden, wenn sich dieses Unternehmen dafür entscheidet, diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. Wie in der Strategie für ein digitales Finanzwesen dargelegt, sollte das ESAP ab 2024 eingerichtet sein.

Nachhaltigkeit veröffentlicht werden. Ferner sollte das ESAP Zugang zu Informationen über Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte gewähren, die von einem dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden, wenn sich dieses Unternehmen dafür entscheidet, diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. **Die Öffentlichkeit sollte stets in der Lage sein, die freiwillig bereitgestellten Informationen von den verpflichtend erfassten Informationen zu unterscheiden.** Wie in der Strategie für ein digitales Finanzwesen dargelegt, sollte das ESAP ab 2024 eingerichtet sein. **Es sollte auch einen stärker verbraucherorientierten Zugang zu einschlägigen Daten ermöglichen, um der steigenden Nachfrage nach hochwertigen Informationen, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeit, gerecht zu werden. Dies sollte zu einer möglichst benutzerfreundlichen Schnittstelle, einem hohen Grad an Vergleichbarkeit der Daten und Suchkriterien führen, die für Anleger, Marktteilnehmer, Berater, die Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit, einschließlich der Verbraucher, relevant sind.**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Das ESAP sollte keine neuen Berichterstattungspflichten in Bezug auf den Inhalt schaffen, sondern auf bestehenden Offenlegungspflichten auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Union aufbauen. Es ist wichtig, eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden, um zusätzliche administrative und**



## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die über das ESAP öffentlich zugänglich zu machenden Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung die Unternehmen verpflichtet sind. Um das effiziente Funktionieren des ESAP zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle zur Verfügung stellen. Damit die Informationen digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder – wenn nach Unionsrecht erforderlich – in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu datenextrahierbaren Formaten handelt es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln, und um möglichen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung zu tragen, sollten die Sammelstellen diesen Unternehmen behilflich sein.

#### *Geänderter Text*

(4) Die über das ESAP öffentlich zugänglich zu machenden Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die **durch Unionsrecht eingerichtet oder von den Mitgliedstaaten** für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung die Unternehmen **rechtlich** verpflichtet sind **oder die freiwillig übermittelt werden**. Um das effiziente Funktionieren des ESAP zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle zur Verfügung stellen. Damit die Informationen digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder – wenn nach Unionsrecht erforderlich – in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu datenextrahierbaren Formaten handelt es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln, und um möglichen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung zu tragen, sollten die Sammelstellen diesen Unternehmen behilflich sein.



## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Neben den Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, können Investoren, Marktteilnehmer, Berater und die breite Öffentlichkeit ein Interesse daran haben, weitere Informationen zu erhalten, die ein Unternehmen zugänglich machen will. Kleine und mittlere Unternehmen wollen möglicherweise mehr Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren sichtbarer zu werden und dadurch die Finanzmittel zu erhöhen und Finanzierungsmöglichkeiten zu diversifizieren. Darüber hinaus können Marktteilnehmer wünschen, mehr Informationen bereitzustellen als gesetzlich vorgeschrieben oder die nach nationalem Recht erforderlichen, aber auf Unionsebene nicht zur Verfügung stehenden Informationen zu veröffentlichen, um die Informationen zu ergänzen, die der Öffentlichkeit auf Unionsebene zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte es jedem Unternehmen erlaubt sein, finanzielle, nachhaltigkeitsbezogene und andere relevante Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung sollten Unternehmen sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern diese Daten keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen, auch wenn der Name des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers übereinstimmt. Enthalten solche Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie sich auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß

#### *Geänderter Text*

(5) Neben den Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, können Investoren, Marktteilnehmer, Berater und die breite Öffentlichkeit, ***einschließlich der Verbraucher***, ein Interesse daran haben, weitere Informationen zu erhalten, die ein Unternehmen zugänglich machen will. Kleine und mittlere Unternehmen wollen möglicherweise mehr Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren sichtbarer zu werden und dadurch die Finanzmittel zu erhöhen und Finanzierungsmöglichkeiten zu diversifizieren. Darüber hinaus können Marktteilnehmer wünschen, mehr Informationen bereitzustellen als gesetzlich vorgeschrieben oder die nach nationalem Recht erforderlichen, aber auf Unionsebene nicht zur Verfügung stehenden Informationen zu veröffentlichen, um die Informationen zu ergänzen, die der Öffentlichkeit auf Unionsebene zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte es jedem Unternehmen erlaubt sein, finanzielle, nachhaltigkeitsbezogene und andere relevante Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. ***Unternehmen, die Informationen über das ESAP zugänglich machen wollen, sollten für deren Qualität, Vollständigkeit und Richtigkeit haften. Die Informationen sollten nach Treu und Glauben übermittelt werden und die tatsächliche Sachlage widerspiegeln.*** Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung ***und den Rechtsvorschriften über den Datenschutz*** sollten Unternehmen sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern diese Daten

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup> berufen können.

keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen, auch wenn der Name des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers übereinstimmt. Enthalten solche Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie sich auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup> berufen können.

---

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

---

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die Weiterverwendung der über das ESAP verfügbaren Informationen kann das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern und die Entwicklung neuer Dienste fördern, die solche Informationen kombinieren und nutzen. Daher ist es erforderlich, die Weiterverwendung der im ESAP verfügbaren Informationen zu anderen Zwecken als den Zwecken zu gestatten, für die die Informationen erstellt wurden, **wenn dies** aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt **ist**. Die Verwendung **und** Weiterverwendung **dieser** Informationen **sollte jedoch objektiv, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen unterliegen**. Zu diesem Zweck sollten

#### *Geänderter Text*

(10) Die Weiterverwendung der über das ESAP verfügbaren Informationen kann das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern und die Entwicklung neuer Dienste fördern, die solche Informationen kombinieren und nutzen. Daher ist es erforderlich, die Weiterverwendung der im ESAP verfügbaren Informationen zu anderen Zwecken als den Zwecken zu gestatten, für die die Informationen erstellt wurden, **es sei denn, es ist** aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt, die Verwendung **oder** Weiterverwendung **der** Informationen **an Bedingungen zu knüpfen. Diese Bedingungen sollten objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein**. Zu diesem

Bedingungen gelten, die denen entsprechen, die in offenen Standardlizenzen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> festgelegt sind. Die Bedingungen dieser Standardlizenzen sollten es ermöglichen, dass jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann. Die ESMA sollte für die Verwendung und Weiterverwendung von Informationen, die über das ESAP zugänglich sind, keine Haftung übernehmen. Die Übermittlung von Informationen durch die Sammelstellen sollte entweder nicht an Bedingungen geknüpft sein oder einer offenen Standardlizenz unterliegen, mit der die Lizenzbedingungen geregelt werden, die auf die im ESAP zugänglichen Informationen anwendbar sind.

---

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56)

Zweck sollten Bedingungen gelten, die denen entsprechen, die in offenen Standardlizenzen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> festgelegt sind. Die Bedingungen dieser Standardlizenzen sollten ***den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit entsprechen (findability, accessibility, interoperability, reusability – FAIR) und*** es ermöglichen, dass jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann. Die ESMA sollte für die Verwendung und Weiterverwendung von Informationen, die über das ESAP zugänglich sind, keine Haftung übernehmen. Die Übermittlung von Informationen durch die Sammelstellen sollte entweder nicht an Bedingungen geknüpft sein oder einer offenen Standardlizenz unterliegen, mit der die Lizenzbedingungen geregelt werden, die auf die im ESAP zugänglichen Informationen anwendbar sind.

---

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56)

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Das ESAP sollte den Nutzern einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen und es ihnen ermöglichen, über das ESAP nach den Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie herunterzuladen. Da

#### *Geänderter Text*

(12) Das ESAP sollte den Nutzern einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen und es ihnen ermöglichen, über das ESAP nach den Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie herunterzuladen. Da

die ESMA jedoch vor einer übermäßigen finanziellen Belastung in Bezug auf die Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt werden muss, sollte sie in der Lage sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, gestattet sein, für diese spezifischen Dienste Gebühren zu erheben, und das auch für Dienste, die aufgrund der Suche nach sehr großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs zum ESAP mit hohen Wartungskosten verbunden sind. Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die **Kosten** der erbrachten Dienste nicht übersteigen.

die ESMA jedoch vor einer übermäßigen finanziellen Belastung in Bezug auf die Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt werden muss, sollte sie in der Lage sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, gestattet sein, für diese spezifischen Dienste Gebühren zu erheben, und das auch für Dienste, die aufgrund der Suche nach **und Extraktion von** sehr großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs zum ESAP mit hohen Wartungskosten verbunden sind, **es sei denn, diese Such- und Extraktionsvorgänge werden von Organisationen oder Stellen durchgeführt, die ihren in der vorliegenden Verordnung aufgeführten jeweiligen Aufgaben, Mandaten und Verpflichtungen nachkommen.** **Dementsprechend sollte die ESMA in der Lage sein, die Nutzer zu ermitteln, die große Informationsmengen oder häufig aktualisierte Informationen abgefragt oder extrahiert haben.** Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die **für die Erbringung** der erbrachten Dienste **angefallenen Kosten** nicht übersteigen.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Um eine reibungslose Verarbeitung der von den Sammelstellen erhaltenen oder erstellten Informationen, die in das ESAP gestellt werden, zu gewährleisten, muss über bestimmte Anforderungen festgelegt werden, welches Format und welche Metadaten diese Informationen aufweisen müssen und welche Sammelstellen solche Informationen erheben sollten. Damit die Qualität der von den Sammelstellen an das

#### *Geänderter Text*

(17) Um eine reibungslose Verarbeitung der von den Sammelstellen erhaltenen oder erstellten Informationen, die in das ESAP gestellt werden, zu gewährleisten, muss über bestimmte Anforderungen festgelegt werden, welches Format und welche Metadaten diese Informationen aufweisen müssen und welche Sammelstellen solche Informationen erheben sollten. Damit die Qualität der von den Sammelstellen an das

ESAP übermittelten Informationen gewährleistet ist, müssen auch die Merkmale der automatisierten Validierungen, die für alle an die Sammelstellen übermittelten Informationen durchzuführen sind, und die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels festgelegt werden, das die Unternehmen diesen Informationen beifügen müssen. Um die Verwendung und Weiterverwendung von ESAP-Daten zu gewährleisten, müsste eine Liste der benannten offenen Standardlizenzen erstellt werden. Um die Suche, das Auffinden und zeitnahen Abruf der Daten zu erleichtern, müssen auch die Merkmale der Programmierschnittstelle und der zu implementierenden Metadaten festgelegt werden. Außerdem müssen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf effiziente Suchfunktionen wie die spezifische Rechtsträgerkennung, die Klassifizierung der Art der Informationen und die Größenklassen der Unternehmen eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten. Darüber hinaus *könnte* die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden *können*, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup>, der Verordnung Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> zu erlassen.

ESAP übermittelten Informationen gewährleistet ist, müssen auch die Merkmale der automatisierten Validierungen, die für alle an die Sammelstellen übermittelten Informationen durchzuführen sind, und die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels festgelegt werden, das die Unternehmen diesen Informationen beifügen müssen. Um die Verwendung und Weiterverwendung von ESAP-Daten zu gewährleisten, müsste eine Liste der benannten offenen Standardlizenzen erstellt werden. Um die Suche, das Auffinden und zeitnahen Abruf der Daten zu erleichtern, müssen auch die Merkmale der Programmierschnittstelle und der zu implementierenden Metadaten festgelegt werden. Außerdem müssen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf effiziente Suchfunktionen wie die spezifische Rechtsträgerkennung, die Klassifizierung der Art der Informationen und die Größenklassen der Unternehmen eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten. ***Zu diesem Zweck sollte die ESMA regelmäßig laufende Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Investoren, Marktteilnehmern, Beratern, Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und Verbrauchern, durchführen, um die Nutzbarkeit des ESAP weiterzuentwickeln und zu verbessern. Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden sollte bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Festlegung von Anforderungen an die Formate für die Barrierefreiheit von Nachhaltigkeitsinformationen die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) konsultieren.*** Darüber hinaus *sollte* die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um Art und Umfang der



spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden *sollten*, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen. *Um für umfassende Transparenz in Fällen zu sorgen, in denen Gebühren erhoben werden dürfen, sollte die ESMA die Schwellenwerte für die Informationsmenge und die Häufigkeit, ab der diese Gebühren gelten, im ESAP öffentlich und leicht zugänglich machen.* Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup>, der Verordnung Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> zu erlassen.

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>32</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>32</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung



einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Informationen, die einer Sammelstelle freiwillig zur Verfügung gestellt werden, werden so dargestellt, dass die Nutzer sie von verpflichtend erfassten Informationen unterscheiden können.***

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden arbeitet Verfahren aus, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Sammelstellen und den Unternehmen zu erleichtern, wobei insbesondere die Übermittlung freiwilliger Informationen geregelt wird und gegebenenfalls entsprechende Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Verfahren trägt der Gemeinsame Ausschuss insbesondere den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung.***

## **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die ESMA veröffentlicht auf dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Webportal ein Verzeichnis der Sammelstellen mit Angabe des einheitlichen Ressourcenverweises (uniform resource locator – URL) jeder einzelnen Sammelstelle.

*Geänderter Text*

Die ESMA veröffentlicht auf dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Webportal ein Verzeichnis der Sammelstellen mit Angabe des ***Namens, der Anschrift, des Herkunftsmitgliedstaats und des*** einheitlichen Ressourcenverweises (uniform resource locator – URL) jeder einzelnen Sammelstelle.

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

ii) die Metadaten gemäß Absatz 6 Buchstabe d sind verfügbar ***und*** vollständig;

*Geänderter Text*

ii) die Metadaten gemäß Absatz 6 Buchstabe d sind verfügbar, vollständig ***und werden nur so lange aufbewahrt, wie die Informationen, auf die sie sich beziehen, beibehalten werden;***

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen übermitteln, korrekt sind.

*Geänderter Text*

(4) Die Unternehmen stellen sicher ***und haften dafür***, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen übermitteln, ***von hoher Qualität, vollständig und*** korrekt sind.

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) In Bezug auf die Informationen, die unter diese Verordnung fallen, nehmen die Sammelstellen nicht das Recht des Herstellers einer Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> in Anspruch, die Weiterverwendung des Inhalts der Datenbank **zu untersagen oder einzuschränken** oder **die Weiterverwendung dieser Inhalte zu beschränken**.

---

<sup>33</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

*Geänderter Text*

(5) In Bezug auf die Informationen, die unter diese Verordnung fallen, nehmen die Sammelstellen nicht das Recht des Herstellers einer Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> **oder andere Rechte an geistigem Eigentum in einer Weise** in Anspruch, die **die Verwendung oder die Weiterverwendung des Inhalts der Datenbank gemäß Artikel 9 verhindert** oder **einschränkt**.

---

<sup>33</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden führt vor der Übermittlung der technischen Durchführungsstandards eine öffentliche Konsultation durch.***

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Suchfunktion nach Absatz 1 Buchstabe c ermöglicht eine Suche anhand folgender Metadaten:

(3) Die Suchfunktion nach Absatz 1 Buchstabe c ermöglicht eine Suche anhand **mindestens** folgender Metadaten:

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) gegebenenfalls des Namens einer Unternehmensgruppe,**

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden konsultiert die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Festlegung von Anforderungen an die Formate für die Barrierefreiheit von Nachhaltigkeitsinformationen.**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die ESMA **kann** jedoch Gebühren für bestimmte Dienstleistungen **erheben**, die die Suche nach sehr großen Informationsmengen oder **nach** häufig aktualisierten Informationen umfassen. Diese Gebühren dürfen die Kosten, die der ESMA für die Erbringung der Dienstleistung entstehen, nicht übersteigen.

Die ESMA **erhebt** jedoch Gebühren für bestimmte Dienstleistungen, die die Suche nach **und Extraktion von** sehr großen Informationsmengen oder häufig aktualisierten Informationen umfassen, **und wenn diese Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, um die Daten zu kommerziellen Zwecken weiterzuverwenden**. Diese Gebühren dürfen die Kosten, die der ESMA für die

Erbringung der Dienstleistung entstehen,  
nicht übersteigen.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bei der Einrichtung des ESAP arbeitet die ESMA technische Lösungen aus, um die Nutzer zu ermitteln, die große Informationsmengen oder häufig aktualisierte Informationen abgefragt oder extrahiert haben.***

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die ESMA macht die Schwellenwerte für die Informationsmengen und die Häufigkeit, ab denen die in Absatz 2 genannten Gebühren gelten, im ESAP öffentlich und leicht zugänglich.***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 2 ***kann*** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***ausarbeiten***, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur

Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 2 ***arbeitet*** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***aus***, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen.

festzulegen.

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) die Bedingungen entsprechen den in offenen Standardlizenzen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegten Bedingungen, die die kostenlose Verwendung, Änderung und Weitergabe dieser Informationen durch jede Person und für jeglichen Zweck ermöglichen.

*Geänderter Text*

c) die Bedingungen entsprechen **der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0), im Einklang mit** den in offenen Standardlizenzen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegten Bedingungen, die die kostenlose Verwendung, Änderung und Weitergabe dieser Informationen durch jede Person und für jeglichen Zweck ermöglichen.

### Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) sie stellt sicher, dass das ESAP **mindestens 95 % der Zeit pro Monat** zugänglich ist;

*Geänderter Text*

c) sie stellt sicher, dass das ESAP **außerhalb der Zeiten erforderlicher technischer Wartungen** zugänglich ist;

### Änderungsantrag 25

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) die Zahl der Zugriffe und Suchen;

*Geänderter Text*

a) die Zahl der Zugriffe, **einschließlich der einzelnen Zugriffe**, und Suchen;

### Änderungsantrag 26



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die ESMA bemüht sich regelmäßig darum, die Funktionsweise und die Funktionen des ESAP ständig zu verbessern. Zu diesem Zweck führt sie regelmäßige Konsultationen der einschlägigen Interessenträger durch und berücksichtigt deren Ergebnisse.**

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Kommission überprüft bis zum [AV, bitte das Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] die Funktionsweise des ESAP und bewertet dessen Wirksamkeit. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung.

Die Kommission überprüft bis zum [AV, bitte das Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] die Funktionsweise des ESAP, ***einschließlich der Möglichkeit, dass die Nutzer die von Unternehmen bereitgestellten Daten zu einem bestimmten Punkt vergleichen können, und zwar sowohl im Zeitverlauf als auch zwischen Unternehmen***, und bewertet dessen Wirksamkeit. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0723 – C9-0434/2021 – 2021/0378(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 14.2.2022
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.2.2022
<b>Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	7.7.2022
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Pascal Durand 28.2.2022
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	13.7.2022                      3.10.2022
<b>Datum der Annahme</b>	29.11.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                      17 -:                      0 0:                      2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pascal Arimont, Ilana Cicurel, Pascal Durand, Virginie Joron, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Adrián Vázquez Lázara, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Alessandra Basso, Patrick Breyer, Angelika Niebler, Emil Radev, Nacho Sánchez Amor
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	João Albuquerque, Michael Gahler, Claude Gruffat

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>17</b>	<b>+</b>
ID	Alessandra Basso
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Pascal Arimont, Michael Gahler, Angelika Niebler, Jiří Pospíšil, Emil Radev, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
RENEW	Ilana Cicurel, Pascal Durand, Karen Melchior
S&D	João Albuquerque, Nacho Sánchez Amor, Tiemo Wölken,
VERTS/ALE	Patrick Breyer, Claude Gruffat

<b>0</b>	<b>-</b>

<b>2</b>	<b>0</b>
ID	Virginie Joron, Gilles Lebreton

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

12.1.2023

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen

(COM(2021)0723 – C9-0434/2021 – 2021/0378(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Emil Radev

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

#### Änderungsantrag 1

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

###### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ein einfacher Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte **Entscheidungen** treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Sektoren, einschließlich des Finanzsektors, würde diesem Zweck dienen. Der Finanzsektor durchläuft aktuell einen digitalen Wandel, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte, und die Union sollte diese Transformation insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens

###### *Geänderter Text*

(2) Ein einfacher **und strukturierter** Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, **sachkundige sowie ökologisch und sozial verantwortungsvolle Investitionsentscheidungen** treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Sektoren, einschließlich des Finanzsektors, würde diesem Zweck dienen. Der Finanzsektor durchläuft aktuell einen digitalen Wandel, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte, und

unterstützen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines nachhaltigen Finanzwesens im Herzen des Finanzsystems ein wesentlicher Katalysator, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft der Union zu ermöglichen. Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu Informationen über Unternehmen, Finanzinstitute sowie zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen verbessert werden. Auf Unionsebene besteht ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, d. h. eines zentralen europäischen Zugangsportals, das den elektronischen Zugriff auf alle relevanten Informationen ermöglicht.

die Union sollte diese Transformation insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines nachhaltigen Finanzwesens im Herzen des Finanzsystems ein wesentlicher Katalysator, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft der Union zu ermöglichen. Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu Informationen über Unternehmen, Finanzinstitute sowie zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen verbessert werden. Auf Unionsebene besteht ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, d. h. eines zentralen europäischen Zugangsportals, das den elektronischen Zugriff auf alle relevanten Informationen ermöglicht.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Da derzeit über neue Rechtsakte, wie etwa Verordnung XXX über europäische grüne Anleihen, verhandelt wird beziehungsweise Rechtsakte kurz vor dem Abschluss stehen, aber nicht im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, den Anhang zu aktualisieren, um neu erlassene Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkten***

*und Nachhaltigkeit hinzuzufügen.*

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die über das ESAP öffentlich zugänglich zu machenden Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung die Unternehmen verpflichtet sind. Um das effiziente Funktionieren des ESAP zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle zur Verfügung stellen. Damit die Informationen digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder – wenn nach Unionsrecht erforderlich – in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu datenextrahierbaren Formaten handelt es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln, und um möglichen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung zu tragen, sollten die Sammelstellen diesen Unternehmen behilflich sein.

##### *Geänderter Text*

(4) Die über das ESAP öffentlich zugänglich zu machenden Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung die Unternehmen verpflichtet sind. Um das effiziente Funktionieren des ESAP zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle zur Verfügung stellen. ***Soweit möglich und vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats sollten Sammelstellen, die für die Erhebung von Informationen benannt werden, zu deren Offenlegung die Unternehmen verpflichtet sind, auch mit der Sammlung freiwillig übermittelter Informationen betraut werden.*** Damit die Informationen digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder – wenn nach Unionsrecht erforderlich – in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu datenextrahierbaren Formaten handelt es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln, und um möglichen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung zu tragen, sollten die Sammelstellen diesen Unternehmen



beihilflich sein.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Neben den Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, können Investoren, Marktteilnehmer, Berater und die breite Öffentlichkeit ein Interesse daran haben, weitere Informationen zu erhalten, die ein Unternehmen zugänglich machen will. **Kleine** und mittlere Unternehmen wollen möglicherweise mehr Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren sichtbar zu werden und dadurch die Finanzmittel zu erhöhen und Finanzierungsmöglichkeiten zu diversifizieren. Darüber hinaus können Marktteilnehmer wünschen, mehr Informationen bereitzustellen als gesetzlich vorgeschrieben oder die nach nationalem Recht erforderlichen, aber auf Unionsebene nicht zur Verfügung stehenden Informationen zu veröffentlichen, um die Informationen zu ergänzen, die der Öffentlichkeit auf Unionsebene zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte es jedem Unternehmen erlaubt sein, finanzielle, nachhaltigkeitsbezogene und andere relevante Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung sollten Unternehmen sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern diese Daten keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen, auch wenn der Name des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers übereinstimmt. Enthalten solche Informationen personenbezogene

#### *Geänderter Text*

(5) Neben den Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, können Investoren, Marktteilnehmer, Berater und die breite Öffentlichkeit ein Interesse daran haben, weitere Informationen zu erhalten, die ein Unternehmen zugänglich machen will. **Kleinstunternehmen sowie kleine** und mittlere Unternehmen wollen möglicherweise mehr Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren sichtbar zu werden und dadurch die Finanzmittel zu erhöhen und Finanzierungsmöglichkeiten zu diversifizieren. Darüber hinaus können Marktteilnehmer wünschen, mehr Informationen bereitzustellen als gesetzlich vorgeschrieben oder die nach nationalem Recht erforderlichen, aber auf Unionsebene nicht zur Verfügung stehenden Informationen zu veröffentlichen, um die Informationen zu ergänzen, die der Öffentlichkeit auf Unionsebene zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte es jedem Unternehmen erlaubt sein, finanzielle, nachhaltigkeitsbezogene und andere relevante Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. ***Unternehmen, die freiwillig Informationen zur Barrierefreiheit im ESAP einreichen, sollten für deren Qualität, Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich sein. Die Informationen sollten nach Treu und Glauben übermittelt werden und die tatsächliche Sachlage widerspiegeln.*** Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung sollten Unternehmen sicherstellen, dass keine

Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie sich auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup> berufen können.

personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern diese Daten keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen, auch wenn der Name des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers übereinstimmt. Enthalten solche Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie sich auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup> berufen können.

---

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

---

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Das ESAP sollte **den Nutzern** einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen **und es ihnen ermöglichen**, über das ESAP nach den Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie herunterzuladen. Da die ESMA jedoch vor einer übermäßigen finanziellen Belastung in Bezug auf die Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt werden muss, sollte sie in der Lage sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, gestattet sein, für diese

#### *Geänderter Text*

(12) Das ESAP sollte **allen aktiv am Binnenmarkt Beteiligten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Investoren, Verbraucher, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wissenschaft und Medienvertreter**, einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen **gewähren, damit sie ihre Tätigkeit ausüben und ihre Interessen verfolgen können. Diese Nutzer sollten in der Lage sein**, über das ESAP nach den Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie herunterzuladen. Da die ESMA jedoch vor einer übermäßigen finanziellen Belastung in Bezug auf die

spezifischen Dienste Gebühren zu erheben, und das auch für Dienste, die aufgrund der Suche nach sehr großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs zum ESAP mit hohen Wartungskosten verbunden sind. Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die Kosten der erbrachten Dienste nicht übersteigen.

Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt werden muss, sollte sie in der Lage sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, gestattet sein, für diese spezifischen Dienste Gebühren zu erheben, und das auch für Dienste, die aufgrund der Suche nach sehr großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs zum ESAP mit hohen Wartungskosten verbunden sind. Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die Kosten der erbrachten Dienste nicht übersteigen.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um datengesteuerte Innovationen im Finanzsektor zu fördern, zur Integration der Kapitalmärkte in der Europäischen Union beizutragen, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken und Effizienzgewinne für Verbraucher und Unternehmen zu erzielen, sollte das ESAP den Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, verbessern. Allerdings sollte das ESAP nur den Zugang zu solchen personenbezogenen Daten verbessern, die gemäß dem Unionsrecht verarbeitet werden müssen oder freiwillig verarbeitet werden, sofern ein rechtmäßiger Grund für eine solche Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vorliegt. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über das ESAP sollten die Sammelstellen und die ESMA in ihrer Eigenschaft als Betreiber des ESAP sicherstellen, dass die

#### *Geänderter Text*

(13) Um datengesteuerte Innovationen im Finanzsektor zu fördern, zur Integration der Kapitalmärkte in der Europäischen Union beizutragen, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken und Effizienzgewinne für Verbraucher und Unternehmen zu erzielen, sollte das ESAP den Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, verbessern. Allerdings sollte das ESAP nur den Zugang zu solchen personenbezogenen Daten verbessern, die gemäß dem Unionsrecht verarbeitet werden müssen oder freiwillig verarbeitet werden, sofern ein rechtmäßiger Grund für eine solche Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vorliegt. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über das ESAP sollten die Sammelstellen und die ESMA in ihrer Eigenschaft als Betreiber des ESAP, **ungeachtet dessen, ob sie als**

Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> eingehalten werden.

***Verantwortliche, gemeinsame Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter handeln***, sicherstellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> eingehalten werden. ***Die ESMA sollte insbesondere die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigen.***

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14**

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **[Datum einfügen] eine Stellungnahme** abgegeben.

#### *Geänderter Text*

(14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **19. Januar 2022 formelle Bemerkungen** abgegeben.

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Damit die Informationen im Zeitverlauf vergleichbar sind, sollten die Nutzer Zugang zu früheren Informationen haben. Daher muss das ESAP für einen angemessenen Zeitraum Zugang zu Informationen zu gewähren, soweit dies mit anderen anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts vereinbar ist. Zu diesem Zweck sollte die ESMA sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht länger als im Unionsrecht vorgesehen zugänglich gemacht werden. Damit die ESMA und die Sammelstellen den Betrieb des ESAP vorbereiten können, sollte das ESAP erst ab dem 1. Januar 2024 Zugang zu den **übermittelten** Informationen gewähren.

*Geänderter Text*

(16) Damit die Informationen im Zeitverlauf vergleichbar sind, sollten die Nutzer Zugang zu früheren Informationen haben. Daher muss das ESAP für einen angemessenen Zeitraum Zugang zu Informationen zu gewähren, soweit dies mit anderen anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts vereinbar ist. Zu diesem Zweck sollte die ESMA sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht länger als im Unionsrecht vorgesehen zugänglich gemacht werden. Damit die ESMA und die Sammelstellen den Betrieb des ESAP vorbereiten können, sollte das ESAP erst ab dem 1. Januar 2024 Zugang zu den **aktuell verfügbaren** Informationen gewähren.

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen, um die Liste der Rechtsakte zu aktualisieren, sobald eine neue Rechtsvorschrift im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkten und Nachhaltigkeit in Kraft tritt.**

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) **Auf Informationen, die vor dem** **entfällt**

**1. Januar 2024 übermittelt wurden, kann über das ESAP nicht zugegriffen werden.**

## **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. die Begriffsbestimmungen der  
Verordnung (EU) 2016/679;**

## **Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann einer Sammelstelle die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen übermitteln, um diese über das ESAP zugänglich zu machen. Bei der Übermittlung dieser Informationen muss die natürliche oder juristische Person:

(1) Jede **als Marktteilnehmer am EU-Markt agierende** natürliche oder juristische Person kann einer Sammelstelle die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen übermitteln, um diese über das ESAP zugänglich zu machen. Bei der Übermittlung dieser Informationen muss die natürliche oder juristische Person:

## **Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) soweit möglich sicherstellen, dass freiwillig übermittelte Informationen in dem Format übermittelt werden, das in den bestehenden Vorlagen für den betreffenden Rechtsakt vorgesehen ist;**

## **Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern die personenbezogenen Daten keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen.

*Geänderter Text*

d) sicherstellen, dass **entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung** keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern die personenbezogenen Daten keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen.

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Standards für die Sammelstellen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und ba**

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am [AV: bitte einfügen: **drei** Jahre nach Inkrafttreten].

Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am [AV: bitte einfügen: **zwei** Jahre nach Inkrafttreten].

**Änderungsantrag 17**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Unternehmen, die einer Sammelstelle Informationen freiwillig übermitteln, handeln nach Treu und Glauben und stellen sicher, dass die Informationen ordentlich und korrekt sind und in klarer und nicht irreführender Weise offengelegt werden.**

**Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Informationen, die einer Sammelstelle auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden, sind in einer Weise darzustellen, die es den Nutzern ermöglicht, sie von verpflichtend einzureichenden Informationen zu unterscheiden.**

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die ESMA veröffentlicht auf dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Webportal ein Verzeichnis der Sammelstellen mit Angabe des einheitlichen Ressourcenverweises (uniform resource locator – URL) jeder einzelnen Sammelstelle.

Die ESMA veröffentlicht auf dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Webportal ein Verzeichnis der Sammelstellen mit Angabe **des Namens, der Anschrift, des Herkunftsmitgliedstaats** **und** des einheitlichen Ressourcenverweises (uniform resource locator – URL) jeder einzelnen Sammelstelle.

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

ii) die Metadaten gemäß Absatz 6 Buchstabe d sind verfügbar **und** vollständig;

*Geänderter Text*

ii) die Metadaten gemäß Absatz 6 Buchstabe d sind verfügbar, vollständig **und werden nur so lange aufbewahrt, wie die Informationen, auf die sie sich beziehen, gespeichert sind;**

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

f) stellen sicher, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen dem ESAP mindestens zehn Jahre lang zur Verfügung stehen, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist. Personenbezogene Daten, die in den nach Artikel 1 Absatz 1 übermittelten Informationen enthalten sind, dürfen nicht ***länger als fünf Jahre*** gespeichert und zur Verfügung gestellt werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist.

*Geänderter Text*

f) stellen sicher, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen dem ESAP mindestens zehn Jahre lang zur Verfügung stehen, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist. Personenbezogene Daten, die in den nach Artikel 1 Absatz 1 übermittelten Informationen enthalten sind, dürfen nicht ***länger als erforderlich*** gespeichert und ***keinesfalls länger als fünf Jahre*** zur Verfügung gestellt werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist.

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Die** Sammelstellen verwerfen von Unternehmen übermittelte Informationen in den folgenden Fällen:

*Geänderter Text*

(2) **Den** Sammelstellen **wird die Befugnis übertragen,** von Unternehmen übermittelte Informationen in den folgenden Fällen **zu prüfen und zu** verwerfen :

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) wenn sich herausstellt, dass Unternehmen die Anforderungen für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und gemäß Artikel 3 Absatz 3 nicht erfüllen.***

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen übermitteln, korrekt sind.

(4) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen übermitteln, ***von hoher Qualität, vollständig und*** korrekt sind.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden entwickelt Verfahren, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Sammelstellen und den Unternehmen zu erleichtern, wobei insbesondere die Übermittlung und der Widerruf freiwilliger Informationen geregelt wird und gegebenenfalls entsprechende Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Verfahren trägt der Gemeinsame Ausschuss insbesondere den Bedürfnissen kleiner***

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die ESMA legt eine wirksame und verhältnismäßige IT-Sicherheitsstrategie für das ESAP fest und gewährleistet ein angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Beweisbarkeit der über das ESAP bereitgestellten Informationen und ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten.

#### *Geänderter Text*

Die ESMA legt eine wirksame und verhältnismäßige IT-Sicherheitsstrategie für das ESAP fest und gewährleistet ein angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Beweisbarkeit der über das ESAP bereitgestellten Informationen und ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. ***Die ESMA überprüft die IT-Sicherheitsstrategie und die Cybersicherheitslage des ESAP regelmäßig, um den sich weiterentwickelnden Cybersicherheitstrends in der Union und auf internationaler Ebene und den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen.***

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) ein Webportal mit einer benutzerfreundlichen Schnittstelle in allen Amtssprachen der Union, um Zugang zu den im ESAP enthaltenen Informationen zu gewähren;

#### *Geänderter Text*

a) ein Webportal mit einer benutzerfreundlichen Schnittstelle ***unter Berücksichtigung der besonderen Zugangsanforderungen von Menschen mit Behinderungen*** in allen Amtssprachen der Union, um Zugang zu den im ESAP enthaltenen Informationen zu gewähren;

## **Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Funktionen bis zum 31. Dezember 2025 im ESAP verfügbar sind.

*Geänderter Text*

(2) Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Funktionen bis zum 31. Dezember 2025 im ESAP verfügbar sind. **Die ESMA trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um eine übermäßige Offenlegung personenbezogener Daten über den Download-Dienst und die API zu verhüten. Die ESMA trifft zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten über den Download-Dienst und die API besonders sensible personenbezogene Daten betrifft, wie Informationen über Verwaltungsmaßnahmen oder andere Sanktionen gegen natürliche Personen.**

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Suchfunktion nach Absatz 1 Buchstabe c ermöglicht eine Suche anhand folgender Metadaten:

*Geänderter Text*

(3) Die Suchfunktion nach Absatz 1 Buchstabe c ermöglicht eine Suche anhand **mindestens** folgender Metadaten:

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Die ESMA** stellt sicher, dass der Zugang zum ESAP diskriminierungsfrei gewährt wird.

*Geänderter Text*

(1) **Um Transparenz und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmärkte der EU zu fördern**, stellt **die ESMA** sicher, dass der Zugang zum ESAP diskriminierungsfrei gewährt wird.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 2 **kann** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards **ausarbeiten**, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen.

#### *Geänderter Text*

(4) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 2 **arbeitet** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards **aus**, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die ESMA überprüft **anhand automatischer Validierungen**, ob die von den Sammelstellen übermittelten Informationen den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b genügen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die ESMA überprüft – **nach Möglichkeit automatisiert** –, ob die von den Sammelstellen übermittelten Informationen den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b genügen.

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) sie stellt sicher, dass das ESAP **mindestens 95 % der Zeit pro Monat** zugänglich ist;

#### *Geänderter Text*

c) sie stellt sicher, dass das ESAP **außerhalb der Zeiten erforderlicher technischer Wartungen** zugänglich ist;

## Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 11 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die ESMA speichert Informationen betreffend personenbezogene Daten nur für die automatische kurzzeitige Zwischenverarbeitung, einschließlich der Speicherung dieser Informationen, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um Zugang zu den von den Sammelstellen bereitgestellten Informationen zu gewähren.

*Geänderter Text*

(3) Die ESMA speichert Informationen betreffend personenbezogene Daten nur für die automatische kurzzeitige Zwischenverarbeitung, einschließlich der Speicherung dieser Informationen, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um Zugang zu den von den Sammelstellen bereitgestellten Informationen zu gewähren. **Die ESMA trifft ferner geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen nicht länger aufbewahrt oder zur Verfügung gestellt werden, als dies in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung vorgesehen ist.**

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Zahl der Zugriffe und Suchen;

*Geänderter Text*

a) die Zahl der Zugriffe, **einschließlich der einzelnen Besucher, und der** Suchen;

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission überprüft bis zum [AV, bitte das Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] die Funktionsweise des ESAP und bewertet dessen Wirksamkeit. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und

*Geänderter Text*

Die Kommission überprüft bis zum [AV, bitte das Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] die Funktionsweise des ESAP und bewertet dessen Wirksamkeit. **Die Überprüfung beinhaltet auch eine Übersicht**



dem Rat Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung.

***bestehender Datenlücken in der ESAP und eine Strategie zu deren Behebung. Die Überprüfung umfasst außerdem eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Marktposition der Unternehmen.*** Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0723 – C9-0434/2021 – 2021/0378(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 14.2.2022
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.2.2022
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Emil Radev 30.5.2022
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	10.10.2022
<b>Datum der Annahme</b>	12.1.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                   59 -:                   0 0:                   3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Vladimír Bilčík, Malin Björk, Vasile Blaga, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Patricia Chagnon, Clare Daly, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Laura Ferrara, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Maite Pagazaurtundúa, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Isabel Santos, Birgit Sippel, Sara Skytvedal, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Yana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Elena Yoncheva
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Loucas Foulas, Beata Kempa, Ondřej Kovařík, Alessandra Mussolini, Matjaž Nemeč, Sira Rego, Thijs Reuten, Domènec Ruiz Devesa, Loránt Vincze, Petar Vitanov, Tomáš Zdechovský
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Asim Ademov, Gunnar Beck, Isabel Benjumea Benjumea, Marian-Jean Marinescu, René Repasi, Antonio Maria Rinaldi, Mounir Satouri, Jörgen Warborn

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

59	+
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa, Vincenzo Sofo
ID	Patricia Chagnon, Antonio Maria Rinaldi, Tom Vandendriessche
NI	Laura Ferrara
PPE	Asim Ademov, Isabel Benjumea Benjumea, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Lena Düpont, Loucas Fourlas, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Marian-Jean Marinescu, Nadine Morano, Alessandra Mussolini, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Sara Skyttedal, Loránt Vincze, Jörgen Warborn, Tomáš Zdechovský
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Yana Toom
S&D	Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Matjaž Nemeč, René Repasi, Thijs Reuten, Domènec Ruiz Devesa, Isabel Santos, Birgit Sippel, Petar Vitanov, Elena Yoncheva
The Left	Malin Björk, Clare Daly, Sira Rego
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Mounir Satouri, Tineke Strik

0	-

3	0
ECR	Jorge Buxadé Villalba
ID	Gunnar Beck
NI	Milan Uhrík

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen			
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0723 – C9-0434/2021 – 2021/0378(COD)			
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	25.11.2021			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 14.2.2022			
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.2.2022	ITRE 14.2.2022	IMCO 14.2.2022	JURI 14.2.2022
	LIBE 14.2.2022			
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	BUDG 9.12.2021	ITRE 9.12.2021	IMCO 25.1.2022	
<b>Assoziierte Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 7.7.2022			
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Pedro Silva Pereira 2.12.2021			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	30.6.2022	25.10.2022	1.12.2022	
<b>Datum der Annahme</b>	31.1.2023			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: –: 0:	49 5 0		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Gunnar Beck, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Frances Fitzgerald, Claude Gruffat, José Gusmão, Enikő Győri, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Aušra Maldeikienė, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Piernicola Pedicini, Kira Marie Peter-Hansen, Sirpa Pietikäinen, Eva Maria Poptcheva, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Inese Vaidere, Marco Zanni			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Nicola Beer, Damien Carême, Margarida Marques, Eva Maydell, Andželika Anna Możdżanowska, Mikuláš Peksa, Jessica Polfjärd, Erik Poulsen, Mick Wallace			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Andreas Glück, Camilla Laureti, Leopoldo López Gil, Lefteris Nikolaou-Alavanos			
<b>Datum der Einreichung</b>	7.2.2023			

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

49	+
ID	France Jamet, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni
NI	Enikő Győri
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Danuta Maria Hübner, Leopoldo López Gil, Aušra Maldeikienė, Eva Maydell, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Sirpa Pietikäinen, Jessica Polfjård, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Nicola Beer, Gilles Boyer, Giuseppe Ferrandino, Andreas Glück, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Caroline Nagtegaal, Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen
S&D	Marek Belka, Jonás Fernández, Eero Heinäluoma, Camilla Laureti, Margarida Marques, Csaba Molnár, Evelyn Regner, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
The Left	José Gusmão, Mick Wallace
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Damien Carême, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Piernicola Pedicini, Mikuláš Peksa, Kira Marie Peter-Hansen

5	-
ECR	Michiel Hoogeveen, Anđželika Anna Mozdžanowska, Dorien Rookmaker
ID	Gunnar Beck
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung